

Satzung des Deutschen Chorverbandes

Präambel

Der Deutsche Chorverband e. V. wurde am 20.12.2004 durch Verschmelzung des Deutschen Sängerbundes von 1862 und des Deutschen Allgemeinen Sängerbundes von 1947, vormals Deutscher Arbeitersängerbund von 1908, gegründet.

Der Zusammenschluss setzt darauf, die Traditionslinien der beiden ehemaligen Sängerbünde zu gemeinsamen Kräften zu bündeln, Synergien zu nutzen und zeitgemäß den Auftrag zu erfüllen, alle Generationen zum Mitsingen in Chören anzuregen und einzuladen.

Der Deutsche Chorverband (DCV) vereinigt Chorverbände und deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Chorverbände und deren Mitglieder im Ausland sowie Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Mitglied angeschlossen sind.

§ 1 · Sitz

Der DCV hat seinen Sitz in Berlin und ist unter dem Namen „Deutscher Chorverband e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2 · Zweck und Aufgaben

1. Ziel des DCV ist, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe national wie international zu erhalten und zu fördern. Richtlinien sind das Kulturprogramm des DCV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.
2. Der DCV ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium (§ 16) kann beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 · Mitgliedschaft

Mitglieder des DCV sind die Einzelverbände mit ihren Mitgliedern. Jeder Einzelverband nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DCV wahr. Mitglieder des DCV sind weiter Chorverbände und Vereine im Ausland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband kann beantragt werden

- a) von den Einzelverbänden im Bundesgebiet und im Ausland,
- b) von besonderen Personen oder Personengruppen, wobei die Aufnahme ohne Stimmrecht erfolgt.

§ 4 · Aufnahme in den Verband

1. Über die Aufnahme eines Verbandes, eines Verbandsmitglieds oder einer Person oder einer Personengruppe (§ 3 Abs. 1a-b) entscheidet der Gesamtausschuss/Chorverbandstag. Gibt der Gesamtausschuss/Chorverbandstag dem Antrag nicht statt, so steht dem Antragsteller die Berufung zum nächsten Chorverbandstag des DCV zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Einzelmitglieder (§ 3b) können nur als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 5 · Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes (§ 3) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist per Briefpost an das Präsidium des DCV zulässig. Bei Ausscheiden des Einzelverbandes verlieren dessen Vereine die Mitgliedschaft im DCV.
3. Mitglieder, die ihre in § 6 Ziff. 2 der Satzung auferlegten Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des DCV schädigen, können auf Antrag des Präsidiums des DCV oder eines Einzelverbandes (§ 3a) aus dem DCV ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss/Chorverbandstag. Gibt der Gesamtausschuss dem Antrag statt, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Chorverbandstag des DCV zu.

§ 6 · Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der DCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des DCV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 7 · Organe des DCV

Organe des DCV sind:

- der Chorverbandstag,
- der Gesamtausschuss,
- das Präsidium.

§ 8 · Chorverbandstag

1. Der Chorverbandstag ist die Versammlung der Delegierten der Einzelverbände, an der die Mitglieder des Präsidiums des DCV mit Stimmrecht teilnehmen. Auf je angefangene 10.000 aktive Mitglieder eines Einzelverbandes entfällt ein Delegierter, auf je 5.000 aktive Mitglieder eines Einzelverbandes entfällt eine Stimme, die übertragbar ist.
Die maßgebliche Zahl der aktiven Mitglieder ergibt sich aus den Verbandsmeldungen an die Geschäftsstelle des Deutschen Chorverbandes zum Stichtag 1. Mai eines jeden Jahres.
2. Jeder Delegierte darf maximal zwei Stimmen vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt einheitlich. Die Deutsche Chorjugend ist mit fünf stimmberechtigten Delegierten vertreten, die von ihr entsandt werden.

§ 9 · Einladung zum Chorverbandstag

1. Der Chorverbandstag ist mindestens einmal im Laufe von zwei Geschäftsjahren durch das Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Fünftel der Einzelverbände dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder der Verbandszweck es erfordert.
2. Die Einladung zum Chorverbandstag mit Tagesordnung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben. Sie ist zusätzlich jedem Mitglied in schriftlicher Form bekanntzugeben. Sie kann darüber hinaus per e-Mail mitgeteilt werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die dem DCV letztbekannte Adresse des Mitglieds. Die Beratungsunterlagen sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten.
3. Anträge sind mindestens fünf Wochen vor dem Chorverbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des DCV einzureichen.
4. Über den Chorverbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 · Durchführung des Chorverbandstages

1. Der Chorverbandstag wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten des DCV geleitet.
2. Der Chorverbandstag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Für Satzungsänderungen und zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten erforderlich.
4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen zählen nicht.
5. Der Chorverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist der Chorverbandstag nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss an diesen Chorverbandstag ein weiterer Chorverbandstag einberufen und durchgeführt, der unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zum Chorverbandstag hinzuweisen.

§ 11 · Aufgaben des Chorverbandstages

Der Chorverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
2. Wahl der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende des Musikrates und sein Stellvertreter, der Vorsitzende der Deutschen Chorjugend im DCV und der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind kraft Amtes Mitglieder des Präsidiums.
3. Genehmigung des vom Präsidium zu erstattenden Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages für das darauf folgende Geschäftsjahr.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen keinem ständigen Organ des DCV oder einem seiner Ausschüsse angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
7. Bestimmung von Zeit und Ort der Chorfesten.
8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss sowie die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss.
9. Beschluss über die Auflösung des DCV.

§ 12 · Zusammensetzung des Gesamtausschusses und Stimmrecht

1. Der Gesamtausschuss ist die Versammlung der Delegierten der Einzelverbände, an der das Präsidium des DCV mit Stimmrecht teilnimmt.
2. Die Einzelverbände haben folgendes Stimmrecht:
 - ein Vertreter bei einer Zahl bis zu 20 000 aktiven Mitgliedern,
 - zwei Vertreter bei einer Zahl bis zu 40 000 aktiven Mitgliedern,
 - drei Vertreter bei einer Zahl bis zu 60 000 aktiven Mitgliedern,
 - vier Vertreter bei einer Zahl bis zu 80 000 aktiven Mitgliedern,
 - fünf Vertreter bei einer Zahl über 80 000 aktiven Mitgliedern.– Die Deutsche Chorjugend ist mit drei stimmberechtigten Delegierten vertreten.
3. Die Ermittlung der aktiven Mitglieder erfolgt entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 13 · Aufgaben des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Präsidiums in dem Jahr, in dem ein Chorverbandstag nicht stattfindet.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums in dem Jahr, in dem ein Chorverbandstag nicht stattfindet.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das darauf folgende Geschäftsjahr in dem Jahr, in dem ein Chorverbandstag nicht stattfindet.
4. Entscheidung über den Aufnahmeantrag und Ausschluss eines Mitgliedes.

5. Bestätigung des Vorsitzenden der Deutschen Chorjugend im DCV als Präsidiumsmitglied.
6. Feststellung, Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung.
7. Bildung von Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben und Wahl ihrer Mitglieder.

§ 14 · Sitzungen des Gesamtausschusses

1. Der Gesamtausschuss ist mindestens alle zwei Geschäftsjahre und zwar in den Jahren einzuberufen, in denen kein Chorverbandstag stattfindet. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Im übrigen wird der Gesamtausschuss einberufen, wenn mindestens 1/5 der Einzelverbände dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn der Verbandszweck es erfordert.
2. Das Präsidium kann eine Tagung zusammen mit den Präsidenten der Einzelverbände oder anderen Fachvertretern der Einzelverbände einberufen. Diese Tagung hat beratenden und empfehlenden Charakter.
3. Die Einladung zur Sitzung des Gesamtausschusses mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in der Verbandszeitschrift und in schriftlicher Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung kann zusätzlich per e-Mail erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Einladung zur Post als zugegangen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die dem DCV letztbekannte Adresse des Mitglieds. Die Beratungsunterlagen sind den Delegierten spätestens drei Wochen vorher zu verschicken.
4. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Gesamtausschusssitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DCV einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gesamtausschusses spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Sitzung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle anzuberaumen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 · Durchführung der Sitzungen des Gesamtausschusses

1. Die Gesamtausschusssitzung wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten des DCV geleitet.
2. Der Gesamtausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Gesamtausschusssitzung nicht beschlussfähig ist, so wird unmittelbar im Anschluss an diese eine weitere Gesamtausschusssitzung einberufen und durchgeführt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Gesamtausschusssitzung hinzuweisen.

§ 16 · Zusammensetzung des Präsidiums und Wahl

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Präsidium,
 - dem Gesamtpräsidium.
2. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - vier Vizepräsidenten,
 - der Schatzmeister,
 - der Vorsitzende des Musikrates (kraft Amtes), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter,
 - der Schriftführer.

3. Das Gesamtpräsidium besteht aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium,
- fünf Referenten für besondere Aufgaben,
- dem Vorsitzenden der Deutschen Chorjugend (kraft Amtes), im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter,
- dem stellv. Vorsitzenden des Musikrates (kraft Amtes),
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (kraft Amtes), ohne Stimmrecht.

4. Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Amtsannahme der Neugewählten im Amt.

5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtpräsidiums während der Dauer seiner Amtszeit aus, so bestellt der Gesamtausschuss/Chorverbandstag bis zur satzungsgemäßen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.

§ 17 · Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18 · Musikrat und Musikbeirat

1. Der Musikrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Musikrat wird vom Musikbeirat und dem geschäftsführenden Präsidium gewählt. Der Präsident des Verbandes und ein Vertreter der Deutschen Chorjugend sind kraft Amtes Mitglied des Musikrates. Der Präsident kann sich von einem Vizepräsidenten vertreten lassen.

2. Der Vorsitzende des Musikrates und sein Stellvertreter werden vom Musikrat, dem Musikbeirat und dem geschäftsführenden Präsidium gewählt.

3. Der Musikrat berät das Präsidium in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat die musikalischen Planungen und Veranstaltungen des DCV vor.

§ 19 · Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus den Mitgliedern des Musikrates und den Verbands-Chorleitern der Einzelverbände oder deren Vertretern. Bei Bedarf kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Präsidiums ein weiteres Mitglied berufen.

2. Der Vorsitzende des Musikrates (§ 18) ist zugleich Vorsitzender des Musikbeirates.

3. Der Musikbeirat berät das Gesamtpräsidium in allen musikalischen und anderen kulturellen Fragen. Er koordiniert die für die Einzelverbände erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Chorwesens.

4. Der Vorsitzende des Musikrates beruft im Benehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Beifügung der Tagesordnung den Musikrat und den Musikbeirat unabhängig voneinander ein. Die Sitzung des Musikrates und des Musikbeirates leitet der Vorsitzende des Musikrates.

5. Über die Sitzungen des Musikrates und des Musikbeirates sind Niederschriften in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem jeweils zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 · Geschäftsführung

1. Der Verband bestellt eine hauptberufliche Geschäftsführung.

2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 · Chorjugend im Deutschen Chorverband (Kurzbezeichnung: Deutsche Chorjugend)

1. Die Deutsche Chorjugend ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Deutschen Chorverbandes.
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Deutschen Chorjugend sind in deren Satzung festgelegt.
3. Die Deutsche Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im DCV
4. Die Deutsche Chorjugend stellt sicher, dass ihre Beschlüsse mit Satzung und Beschlusslage des Deutschen Chorverbandes übereinstimmen.
5. Der Präsident des Deutschen Chorverbandes ist Mitglied im Vorstand der Deutschen Chorjugend. Er kann sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

§ 22 · Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des DCV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Chorverbandstag beschlossen werden.
2. Für die Beschlussfassung gelten § 10 Ziff. 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung, nämlich die Förderung des Chorgesangs.
4. Sofern der zur Auflösung einberufene Chorverbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 23 · Gleichstellungsklausel

Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für die weibliche.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.